

Öffentliches Ärgernis

Eine Tageszeitung berichtet im Lokalteil über die Aktivitäten eines »Modells«, das sich in einem Privathaus außerhalb des Sperrbezirks eingemietet hat und den Unmut der Anwohner auslöst. Sie kritisiert die Stadtverwaltung und fordert sie zum Eingreifen auf. Die Vermieter der Wohnung sehen in allen Beiträgen der Zeitung eine »Hetzkampagne«. (1987)

Der Deutsche Presserat weist eine Beschwerde gegen Berichterstattung und Kommentierung in diesem Fall als unbegründet zurück. Es ist Aufgabe der Presse, über Sachverhalte von öffentlichem Interesse wahrhaftig zu berichten. Und in diesem Fall wurde ein offensichtlich öffentliches Ärgernis aufgegriffen. Allerdings beanstandet der Presserat persönliche Angriffe des Autors gegen die Vermieter. Er empfiehlt, künftig die Persönlichkeitssphäre von Beteiligten zu achten und die Form der Berichterstattung danach auszurichten. (B 37/87)

Aktenzeichen:B 37/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet